

ZH_OBERGERICHT SB170134 vom 19. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170134

FR: ZH_OBERGERICHT SB170134 du 19 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170134 del 19 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 11. Januar 2017, das gleichentags mündlich eröffnet und den Parteien im Dispositiv übergeben worden war (Prot. I S. 11; Urk. 47), meldete die Verteidigung des Beschuldigten mit Eingabe vom 23. Januar 2017 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 52).

E. 1.1

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG wird unter Strafe gestellt, wer unbefugt Betäubungsmittel lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt.

E. 1.2

Täter ist grundsätzlich jeder, der Betäubungsmittel unbefugt in den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes verbringt oder verbringen lässt. Dabei ist die Einfuhr von Betäubungsmitteln vollendet, wenn der Täter mit den Betäubungsmitteln in das schweizerische Hoheitsgebiet gelangt ist, und beendet, wenn die Betäubungsmittel im Inland ihrem Bestimmungsort und -zweck zugeführt worden sind. Nicht erforderlich ist jedoch insbesondere, dass der Täter selbst beim Verbringen der Betäubungsmittel über die Grenze mitwirkt oder gar Gewahrsam an den Betäubungsmitteln hat (BGE 114 IV 162 E. 1.b; Fingerhuth/Schlegel/Jucker, Kommentar Betäubungsmittelgesetz [BetmG], 3. A. Zürich 2016, Verlag Orell Füssli [kurz: OFK-BetmG], N 46 und 47 zu Art. 19 mit Hinweisen).

E. 1.3

Ein schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt namentlich vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in

- 41 - Gefahr bringen kann. Enthält das Heroingemisch mindestens 12 Gramm reinen Wirkstoff, ist die Grenze zu Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1226/2015 vom 5. August 2016 E. 2.4.4. mit Hinweisen, nicht publ. in BGE 142 IV 401, mit Hinweis auf BGE 120 IV 334 E. 2a).

E. 1.4

Strafbar sind nach der abschliessenden Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 BetmG beinahe alle denkbaren Formen einer vorsätzlichen Beteiligung am unbefugten Drogenverkehr, d.h. sowohl die Verbreitung wie auch schon der Erwerb von Betäubungsmitteln. Erfasst werden sogar blossse Vorbereitungshandlungen, im Gegensatz zum früheren Recht vor der Revision von 2008, nicht aber die fahrlässige Tatbegehung. Das Ergebnis ist eine faktisch flächendeckende Erfassung der Verbotsmaterie, wobei sich die in Art. 19 Abs. 1 BetmG aufgeführten Tathandlungen teilweise überschneiden oder gar in anderen gesetzlichen

Tathandlungen aufgehen. Wie im alten Recht umschreibt Art. 19 Abs. 1 BetmG nahezu alle Unterstützungshandlungen, die bei anderen Tatbeständen als Teilnehmehandlungen erfasst werden, als selbständige Handlungen (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK- BetmG, N 23 und 24 zu Art. 19; Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.4.4). 2. Anstaltentreffen zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG

E. 2

Nach Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz an die Parteien am 20. März 2017 (Urk. 55/1-2; Urk. 56) reichte die Verteidigung des Beschuldigten innert der gesetzlichen Frist nach Art. 399 Abs. 3 StPO bei der hiesigen Berufungsinstanz die Berufungserklärung vom 10. April 2017 (Urk. 58) ein. Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO (Urk. 59 und 60/2) rechtzeitig Anschlussberufung mittels Eingabe vom 27. April 2017 (Urk. 61).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in

- 59 - welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt infolge des Rückzugs der Anschlussberufung ebenfalls vollumfänglich. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche vorerst auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung vom Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte.

E. 2.3

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten beantragte für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'254.95, inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (Urk. 70). Der geltend gemachte Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. In Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung, des Anfahrtsweges und der voraussichtlichen Dauer der Nachbesprechung ist der amtliche Verteidiger mit Fr. 6'700.- aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Bei der Strafzumessung ist zudem das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Dieses besagt, dass Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund herangezogen werden dürfen, weil dem Täter sonst der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugutegehalten würde (BGE 142 IV 14 E. 5.4 mit Hinweisen). Indessen darf der Richter zusätzlich berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist. Der Richter verfeinert damit

nur die Wertung, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (BGE 120 IV 67 E. 2b und BGE 118 IV 342 E. 2b).

E. 2.5

Hat das Gericht im gleichen Verfahren mehrere Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Ist aus formellen Gründen nur über einen Mittäter zu urteilen, während die Strafe der anderen bereits feststeht, so geht es darum, einen hypothetischen Vergleich anzustellen. Das Gericht hat sich zu fragen, welche Strafen es ausfallen würde, wenn es sämtliche Mittäter gleichzeitig beurteilen müsste. Dabei hat es sich einzig von seinem pflichtgemässen Ermessen leiten zu lassen. Es wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, müsste es sich gegen seine Überzeugung einem anderen Urteil anpassen. Die Autono-

- 50 - mie des Gerichts kann zur Folge haben, dass die Strafen von Mittätern, die nicht im selben Verfahren beurteilt werden, in einem Missverhältnis stehen. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich und hinzunehmen, solange die in Frage stehende Strafe als solche angemessen ist. Allerdings ist zu verlangen, dass in der Begründung auf die Strafen der Mittäter Bezug genommen und dargelegt wird, weshalb sich diese nicht als Vergleichsgrösse eignen (BGE 135 IV 191 E. 3.2 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1366 vom 6. Juni 2017 E. 4.8.2).

E. 2.6

Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass bei Drogendelikten im Hinblick auf die Strafzumessung Art, Menge und Reinheitsgrad der umgesetzten Drogen mit zu berücksichtigen sind, jedoch das Verschulden des Täters trotzdem im Vordergrund steht (Urk. 56 S. 69). Die Betäubungsmittelmenge ist somit zwar ein wichtiger Strafzumessungsfaktor, ihr kommt jedoch keine vorrangige Bedeutung zu. Massgebend ist das Verschulden und dieses hängt wesentlich auch davon ab, in welcher Funktion und mit welcher Intensität der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte. Die genaue Drogenmenge und der Reinheitsgrad verlieren namentlich an Gewicht, je mehr man sich von der Grenze entfernt, ab welcher ein Fall als schwer im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG betrachtet werden muss und wenn mehrere Qualifikationsgründe nach Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc; Urteil des Bundesgerichts 6B_297/2014 vom 24. November 2014 E. 2.3.2).

E. 2.7

Wie bereits erwähnt, ist das Berufungsgericht in Nachachtung des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO insofern an die von der Vorinstanz ausgefallte Sanktion gebunden, als sie diese nicht zum Nachteil des Beschuldigten verändern kann. Da sie aber dennoch berechtigt ist, ihre Überlegungen in der Urteilsbegründung bekannt zu geben (BGE 139 IV 282 E. 2.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2016 vom 15. November 2017 E. 4.1; zur Publ. in AS vorges.), ist vorab die Strafzumessung frei vorzunehmen.

- 51 - 3. Konkrete Strafzumessung

E. 3

Nachdem die erstinstanzliche Verfahrensleitung im Anschluss an die Hauptverhandlung die Entlassung des Beschuldigten aus der Sicherheitshaft angeordnet hatte, wurde er noch

gleichentags aus dem Gefängnis Winterthur entlassen und der Migrationsbehörde zugeführt (Urk. 50).

E. 3.1

Strafrahmen

E. 3.1.1

Der qualifizierte Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG sieht einen Strafrahmen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe vor, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 40 StGB). Die mehrfache Tatbegehung stellt einen Strafschärfungsgrund (Art. 49 Abs. 1 StGB) und die Tatbestandsvariante des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG stellt einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Diese Umstände führen jedoch in concreto mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht zu einer Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens. Es bleibt daher bei einem Strafrahmen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verbunden werden kann.

E. 3.1.2

Aus der Art und Weise der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und B. _____ sowie C. _____ sowie dem Umstand, dass er bereits bei seinen Aktivitäten zwischen Ende Februar bis Ende März 2012 (Vorgang 5) auf eine bestehende Infrastruktur und bestehende Kontakte zurückgreifen konnte, lässt sich schliessen, dass der Beschuldigte in der Lage war, bei sich bietender Gelegenheit seinerseits ohne weiteres solche grosse Mengen Heroin im Kilobereich zu beziehen und an Abnehmer weiterzuverkaufen, wobei er - zusammen mit seinem Vater und seinem Onkel - arbeitsteilig vorging. Ausserdem zeigt der Umstand, dass der Beschuldigte auch danach über ein bestehendes Netzwerk aus Lieferanten, Mittägern und Drogen- sowie Geldkurieren verfügte, dass die Handlungen des Beschuldigten im Hinblick auf die geplante Heroineinfuhr nicht als völlig unabhängige Einzeldelikte mit je separaten Tatentschlüssen zu betrachten sind, obwohl für jede einzelne der geplanten Heroinlieferungen wieder neue separate Entschlüsse, Abmachungen und Vorgehensweisen getroffen werden mussten. Schliesslich bestand zwischen den beiden Vorgängen ein relativ enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang. Die jeweiligen Vorgehensweisen waren ähnlich. Daran waren jeweils weitgehend die gleichen Personen beteiligt. Insofern rechtfertigt es sich vorliegend, die Betäubungsmitteldelikte als zusammenhängendes Geschehen zu

- 52 - betrachten und das Verschulden des Beschuldigten im Folgenden nicht für jede Tat einzeln, sondern gesamthaft zu beurteilen und daher trotz der mehrfachen Tatbegehung für die Betäubungsmitteldelikte keine Gesamtstrafe auszusprechen.

E. 3.1.3

Betreffend das Nichtmitführen eines gültigen Führerscheins im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG, das angesichts der androhten Sanktion mit einer Busse (Art. 90 Ziff. 1 SVG) eine Übertretung darstellt (Art. 103 StGB), ist mangels Gleichartigkeit der Strafe sodann zwingend separat eine Busse auszufällen.

E. 3.2

Tatkomponenten

E. 3.2.1

Der Beschuldigte war vom 28. Februar bis 28. Juni 2012 im grossen Stil im Drogenhandel tätig und agierte international. Er traf in diesem Zeitraum Anstalten zur Einfuhr von insgesamt 11 ½ bis 13 ½ Kilogramm Heroingemisch (4'900 bis 5'800 Gramm Reinsubstanz bei mindestens 43 % Reinheitsgrad) in die Schweiz. Es ging folglich um einen umfangreichen Heroinhandel mit einer beträchtlichen Drogenmenge, welche enorm über die für die Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erforderliche Menge hinausgeht. Bei Heroin handelt es sich zudem um eine "harte" Droge, welche dazu geeignet ist, die Gesundheit Dritter massiv zu gefährden. Auch wenn die Menge nicht allein entscheidend für die Beurteilung der objektiven Tatschwere ist, so fällt eine derartige Drogenmenge, deren Einfuhr in die Schweiz der Beschuldigte und seine Mittäter innert der kurzen Zeit von nur vier Monaten vorbereiteten und organisierten, für die Festlegung des objektiven Tatverschuldens dennoch erheblich ins Gewicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2012 E. 1.4.3). Zusätzlich sind die mehreren Tathandlungen verschuldenserschwerend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte nahm bezüglich dieses nachgewiesenen Heroinhandels eine zentrale Stellung ein, indem er, wie bereits dargelegt, den Handel massgeblich und in führender Funktion organisierte und überwachte. Er war den Abnehmern C._____ und B._____ hierarchiemässig gar noch vorgesetzt, war er es doch, der ihnen genaue und detaillierte Anweisungen gab, an wen sie sich zwecks Entgegennahme der Lieferungen wenden sollten und bereitete die entsprechenden Kontakte vor. So hatte er offensichtlich mit C._____ und B._____ nicht nur die Verkläuterungen - 53 - vorgängig besprochen, sondern auch den Übergabeort beim Spital ... (Urk. 4 TK act. 315). Der Beschuldigte wirkte aktiv und intensiv am erstellten Drogenhandel mit, indem er für das Gelingen sowohl der Übergabe des Heroins, als auch des Geldflusses und der Erschliessung neuer Heroinlieferungen die dafür wesentlichen Personen, die er offensichtlich grösstenteils persönlich kannte, kontaktierte und alles Grundlegende mit ihnen abmachte. Der Beschuldigte ging zusammen mit seinem Vater und seinem Onkel sowohl planmässig als auch professionell vor und unterhielt zu C._____ einen regen persönlichen Austausch, anlässlich welchem er ihr Vorgehen laufend den veränderten Aktualitäten anpasste. In der Struktur des Drogenhandels befand sich der Beschuldigte im Vergleich zu den Abnehmern und Drogenkurieren auf einer der obersten Hierarchiestufen, wobei er unter Anwendung des St. Galler Modells mindestens der Hierarchiestufe 3 zuzuordnen ist (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 32 zu Art. 47 StGB). Dieser unabdingbare und zentrale Tatbeitrag des Beschuldigten wirkt sich mithin ebenfalls deutlich zulasten des Beschuldigten auf die objektive Tatschwere aus. In Bezug auf den in Art. 19 Abs. 3 BetmG verankerten, fakultativen Strafmilderungsgrund ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte alles in seiner Macht Stehende unternahm, was für das Gelingen der geplanten Heroinlieferung nötig war. Dass es bei einem Anstaltentreffen blieb, ist allein äusseren Umständen, namentlich dem fehlenden Nachweis der Heroinübergabe, nicht jedoch dem Verhalten des Beschuldigten zu verdanken und hat insofern keine bedeutende Strafreduktion zur Folge. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden des Beschuldigten daher als mittelschwer einzustufen, so dass für die objektive Tatschwere eine Einsatzstrafe von mindestens 6 Jahren angemessen wäre.

E. 3.2.2

In Hinsicht auf die Bestrafung der übrigen am vorliegenden Drogenhandel Beteiligten ist darauf hinzuweisen, dass rechtskräftige Urteile gegen die hierarchiemässig am ehesten vergleichbaren Mittäter auf Seiten der Lieferanten, D._____ und G._____, nicht vorliegen.

- 54 - Bezüglich der übrigen, bereits rechtskräftig verurteilten, Beteiligten ist angesichts der am ehesten mit dem Beschuldigten vergleichbaren Stellung von B. _____ - allerdings auf der Abnehmerseite der Drogengeschäfte, dort aber als der bestimmende Part - zu erwähnen, dass er zu 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wohingegen C. _____ infolge des Freispruchs bezüglich des Vorgangs 5 und wegen weit weniger Drogendelikten mit "nur" 4 Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurde (siehe oben Ziffer III.A.2.1. und 2.2.). Die gegen F. _____, den Kurier und Unterstützer bei Entgegennahme und Auslieferung der Drogen unter anderem für B. _____, ausgefallene - wohlwollende - Sanktion von 3 Jahren Freiheitsstrafe kann des weiteren nicht als Vergleichsgrösse herangezogen werden, wurde doch sein Tatbeitrag bezüglich der heutigen Anklageziffer I.1. und I.2 (Vorgänge 5 und 22) als untergeordnet betrachtet und seine Unterstützung von B. _____ als blossen Hilfsdienst gewertet (Urk. 67/42 S. 132) und zudem die von der Erstinstanz ausgefallene Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren ermessensweise von der Berufungsinstanz noch auf 3 Jahre reduziert (Urk. 28/4 S. 14). Allerdings umfasste sein Schuldspruch dennoch weit mehr deliktische Einzelhandlungen, als dem vorliegend Beschuldigten vorgeworfen werden, darunter namentlich auch seine Hilfsdienste im Auftrage von E. _____ und sein Zurverfügungstellen eines Drogenbunkers (Urk. 67/42 S. 130 f.; Urk. 28/2 S. 10 und S. 11 f.). Auch dieser Entscheid taugt somit nicht als Vergleichsgrösse, versah F. _____ doch funktionsmässig eine völlig abhängige und fremdbestimmte Rolle innerhalb der Organisation. In Anbetracht der Bestrafung der Mittäter, resp. der übrigen Beteiligten, erscheint aus objektiver Sicht eine hypothetische Einsatzstrafe von mindestens 6 Jahren Freiheitsstrafe dem Tatbeitrag des Beschuldigten und dem in Bezug auf den Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe objektiv als mittelschwer einzustufenden Verschulden angemessen.

E. 3.2.3

In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte den Drogenhandel mit der Vorinstanz ziel- und planmässig betrieb und dabei eine beträchtliche kriminelle Energie offenbarte. Es wäre ihm, der selbst nicht drogen-süchtig war (Urk. 56 S. 70 f.), daher ohne weiteres möglich gewesen, aus freien

- 55 - Stücken auf die Tatplanung und -ausführung zu verzichten, was er nicht tat und ihn belastet, zumal er nach eigenen Angaben mit seinem Vater zusammen ein ...- Unternehmen bzw. eine Autohandelsfirma in Skopje betreibt und dabei ein für Mazedonien vergleichsweise hohes monatliches Einkommen von € 3'000.- bis 5'000.- erzielt. Soweit ersichtlich handelte der Beschuldigte mangels anderer Angaben wohl aus rein finanziellen Interessen, wobei von einem allfälligen Gewinn aus dem Drogengeschäft, der zudem zulasten der Gesundheit vieler Abhängiger zu Buche schlägt, wohl neben seiner eigenen Familie auch sein Vater und sein Onkel profitierten. Dieser rein egoistische und rücksichtslose Beweggrund wirkt sich ebenfalls zulasten des Beschuldigten aus. Das objektive Tatverschulden wird daher subjektiv nicht relativiert. Vielmehr vermögen die subjektiven Faktoren das objektive Verschulden noch zu erhöhen.

E. 3.3

Täterkomponenten

E. 3.3.1

Zu seiner Person äusserte sich der Beschuldigte bereits im Untersuchungsverfahren (Urk. 16/5) und vor Vorinstanz (Urk. 44). Auf die entsprechende Darstellung der persönlichen

Verhältnisse durch die Vorinstanz (Urk. 56 S. 71 f.) kann vollumfänglich verwiesen werden. Wie die Vorinstanz richtig feststellte, ergeben sich aus den geschilderten persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren (Urk. 56 S. 72).

E. 3.3.2

Der Beschuldigte weist gemäss Strafregisterauszug vom 30. März 2017 in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 57), ebenso findet sich auch keine einschlägige ausländische Vorstrafe (Urk. 56 S. 71).

E. 3.3.3

Sowohl in der Untersuchung wie auch vor erster und zweiter Instanz bestritt der Beschuldigte grundsätzlich sämtliche Anklagevorwürfe hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte (Urk. 44 S. 6 ff., Urk. 71 S. 2 ff.). Aus dem Nachtatverhalten ergeben sich somit keine strafmildernden Umstände.

E. 3.3.4

Insgesamt vermögen die tatfremden Komponenten die Tatschwere nicht zu relativieren, so dass sich angesichts des insgesamt mittelschweren Verschuldens des Beschuldigten für die Betäubungsmitteldelikte, das in jedem Fall im mitt-

- 56 - leren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Jahren als angemessen erweist. Infolge des vorliegend zu beachtenden Prinzips des Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO hat es allerdings bei der von der Vorinstanz festgesetzten Freiheitsstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe zu bleiben.

E. 3.4

Übertretungssanktion

E. 3.4.1

Für die Widerhandlung gegen Art. 99 Ziff. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG fällt die Vorinstanz eine Busse von Fr. 50.– aus (Urk. 56 S. 72).

E. 3.4.2

Die Verteidigung beantragte neu die Bestätigung der von der Vorinstanz festgesetzten Busse von Fr. 50.– (Urk. 71 S. 2 und 9).

E. 3.4.3

Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 SVG). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs.1 StGB). Vorliegend kommt das ordentliche Verfahren für Übertretungen zur Anwendung (Art. 10 Abs. 2 OBG).

E. 3.4.4

Dies stellt denn auch den wesentlichen Unterschied zum vereinfachten Ordnungsbussenverfahren dar, in welchem Bussen pauschal ausgesprochen werden. Zwar kann das Gericht gemäss Art. 11 Abs. 1 OBG ebenfalls eine Ordnungsbusse ausfallen, ist dazu aber nicht verpflichtet (Heimgartner in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I [kurz: BSK Strafrecht I], 3. A. Basel 2013, Vor Art. 103 N 17).

Diese Bestimmung ist jedoch als Korrektur für Fälle gedacht, in denen der Beschuldigte um seinen Anspruch auf das Ordnungs- bussenverfahren gebracht wurde. So etwa, wenn irrtümlich das ordentliche Ver- fahren eingeleitet worden war oder wenn es in einem ordentlichen Verfahren zu einem Freispruch im schwerer wiegenden Vorwurf kommt und nur noch die Über- tretung übrig bleibt, welche für sich allein betrachtet im Ordnungsbussenverfahren

- 57 - hätte abgehandelt werden können (vgl. Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, N 1 ff. zu Art. 11 OBG).

E. 3.4.5

Die Vorinstanz hielt dem Beschuldigten zugute, dass der - gültige - natio- nale Führerschein auf der Reise möglicherweise verloren ging und setzte die Bussenhöhe anhand des von ihr als leicht erachteten Verschuldens auf Fr. 50.– fest (Urk. 56 S. 72). In Anbetracht des Umstandes, dass der internationale Füh- rerschein, den der Beschuldigte einzig beim Grenzübertritt bei sich hatte, bereits seit dem 19. Dezember 2013 und damit seit zwei Jahren abgelaufenen war (Urk. ND/1 und 2 S. 2) und der Beschuldigte somit seine Fahrt von seiner Heimat ins Ausland jedenfalls im Wissen um das Fehlen eines gültigen internationalen Führerscheins antrat, erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 50.– vor dem Hintergrund des Strafrahmens für die Busse als dem leichten Verschulden durchaus angemessen. Sie ist zu bestätigen.

E. 3.4.6

Gemäss Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB ist im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, zwingend eine dem Verschulden angemessene Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Mona- ten auszusprechen. Dabei hat sich der Richter vor Augen zu führen, dass eine all- fällige Ersatzfreiheitsstrafe den Täter unabhängig von seinen finanziellen Verhält- nissen entsprechend seinem Verschulden treffen soll (BSK StGB I - Heimgartner, a.a.O., Art. 106 N 10; Hug, OFK - StGB, 19. A., Zürich 2013, Art. 106 N 5; BGE 134 IV 97, E. 6.3.7.1.). In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb und in Beachtung des leichten Verschuldens des Beschuldigten mit der Vorinstanz eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag festzusetzen. 4. Anrechnung der erstandenen Haft

E. 3.5

Das Abgrenzungskriterium zwischen Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG und Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB liegt darin, ob der Täter lediglich im Sinne von Art. 25 StGB einen untergeordneten Beitrag zu einer Widerhandlung eines andern gegen Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG leistete oder ob er selber (als Mittäter) einen massgeblichen Beitrag zu einer Widerhand- lung gegen Abs. 1 lit. a-f leisten wollte und dazu Anstalten traf. Eine Verurteilung wegen Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG kommt nur in Be- tracht, wenn die Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG nicht ausgeführt wurde. Wurde sie ausgeführt, ist nicht Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG, son- dern "direkt" Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG anwendbar. Hat der Täter, dessen Hand- lung unter den Aspekten der Gehilfenschaft und des Anstaltentreffens geprüft wird, seine Handlung (seinen Tatbeitrag) ausgeführt und abgeschlossen, fällt An- staltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG ausser Betracht. Infrage kommen nur noch

Mittäterschaft und Gehilfenschaft (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, N 105 zu Art. 19).

- 45 -

E. 3.6

Das Bundesgericht hat sodann mit einem Teil der Lehre das Gesetz dahingehend ausgelegt, dass eine mengenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auch in der Form des Anstaltentreffens nach aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG (entspricht dem neuen Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG) begangen werden kann. Wer die Betäubungsmittel noch nicht besitzt, macht sich in diesem Sinne schuldig, sofern er beabsichtigt hat, eine qualifizierte Tat zu vollenden, welche ohne weiteres möglich ist (BGE 138 IV 100). Zum Beweisproblem bezüglich des Reinheitsgrades beim Fehlen von sichergestellten Betäubungsmitteln hielt das Bundesgericht gleichzeitig fest, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden dürfe, dass die Drogen mittlerer Qualität seien, solange keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz vorlägen (BGE 138 IV 100 E. 3.5). 4. Subsumtion

E. 4

Am 20. September 2017 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgelesen (Urk. 65). Mit Eingabe vom 8. Dezember 2017 (eingegangen am 11. Dezember 2017) zog die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung zurück (Urk. 68). Davon ist vorab mittels Beschluss Vormerk zu nehmen. Zur Berufungsverhandlung erschienen der amtliche Verteidiger und der Vertreter der Anklagebehörde (Prot. II S. 4 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 7 - II. Prozessuales 1. Teilrechtskraft

E. 4.1

Gestützt auf Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf

- 58 - die Strafe an. Als Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB).

E. 4.1.1

Die Vorinstanz hielt nach einlässlicher und überzeugender Beweiswürdigung (Urk. 56 S. 13-43) den in Ziffer I.1. der Anklageschrift festgehaltenen Sachverhalt als erstellt, mit Ausnahme der Beauftragung eines Kuriers mit dem Transport des Heroins, der Reise in die Schweiz zwecks Überwachung und Sicherstellung der Heroinlieferung und die Heroinübergabe selbst (Urk. 56 S. 58 f.). Mit nachvollziehbarer und sorgfältiger Begründung wies die Vorinstanz die dem Beschuldigten zuzurechnenden Telefonnummern nach (Urk. 56 S. 14-21), so dass er als für die Nummern 1 und 2 (Vorwahl für Mazedonien 00389) identifizierter Teilnehmer zu betrachten ist (Urk. 56 S. 21). Ebenfalls zeigte sie schlüssig auf, dass es sich bei der "Person", mit welcher sich C._____ am 28. März 2012 traf und die Ende März 2012 in die Schweiz kommen würde, um den Beschuldigten handelte (Urk. 56 S. 37). Im übrigen hielt sie namentlich fest, dass sich den TK-Protokollen mit genügender Klarheit entnehmen lasse, dass sich C._____ am 28. Februar 2012 mit "D'_____" bzw. D._____ getroffen habe. Bei diesem Treffen sei über eine Heroinlieferung im mehrfachen Kilobereich gesprochen worden. In der Folge habe B._____ seinen Sohn

C._____ angewiesen, € 5'000.– den Geschäftspartnern zu übergeben. Weiter sei erstellt, dass sich C._____ vor oder am 6. März 2012 mit D._____ und dem Beschuldigten getroffen habe, welcher anlässlich dieses Treffens einen Kilopreis von € 28'000.– für das zu liefernde Heroin verlangt habe. Am 23. März 2012 sei D._____ von Skopje nach Zürich geflogen, von wo er durch B._____ abgeholt und bei diesem zuhause einquartiert worden sei. Am gleichen Tag habe F._____ Fr. 70'000.– an L._____ in dessen Wohnung in M._____ übergeben, damit dieser das Geld an C._____ übermittle. Dieses Geld habe als Teilzahlung für die geplante Heroinlieferung im mehrfachen Kilobereich gegolten und sei letztlich zum Beschuldigten gelangt. In einer Textnachricht vom 25. März 2012 an B._____ habe der Beschuldigte dann in Aussicht gestellt, dass er am 27. März 2012 bei ihm sein bzw. in die Schweiz kommen werde. C._____ habe sich am 28. März 2012 ein

- 24 - weiteres Mal mit dem Beschuldigten getroffen, wobei ihm dieser mitgeteilt habe, dass er am 30. oder 31. März 2012 in die Schweiz reisen werde, was C._____ sogleich seinem Vater B._____ mitgeteilt habe. Am 31. März 2012 habe dann B._____ an D._____ Fr. 5'000.– (mutmasslich für den Kurierlohn) bezahlt (Urk. 56 S. 42 f.).

E. 4.1.2

Auf diese Erwägungen der Vorinstanz, die eine sorgfältige und zutreffende Beweiswürdigung vornahm, kann - mit Ausnahme der Verneinung des Nachweises der Lieferung und Übergabe der Drogen - vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), da auch unter Einbezug der unter dem Titel "Sachzusammenhang" unter vorstehender Ziffer III.A. angeführten rechtskräftigen Entscheide gegen die Mitbeteiligten kein Zweifel daran besteht, dass sich der Sachverhalt diesbezüglich wie vorliegend angeklagt zugetragen hat. Auch wenn es dem Gericht angesichts der zurückgezogenen Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und des zu beachtenden Verbots der reformatio in peius verwehrt ist, den Sachverhalt über denjenigen hinaus auszudehnen, den die Vorinstanz als erstellt erachtete (Art. 391 Abs. 2 StPO), ist nachfolgend ferner aufzuzeigen, dass die Indizienlage – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz – auch die Erkenntnis zulassen würde, dass es zur eingeklagten Heroinlieferung und -übergabe gekommen ist.

E. 4.1.3

Vorab ist vor dem Hintergrund des Sachzusammenhangs bezüglich des Vorgangs 5 darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglich grundsätzlich gleichlautende Anklage gegen B._____ einen gegenüber dem vorliegenden Anklagesachverhalt detaillierteren Geschehensablauf in den Unterabschnitten c), d), e) und g) bis l) sowie n) bis q) enthält (Urk. 28/1 Anklage S. 3 f.). Zentral jedoch ist beim Urteil gegen B._____, dass das Gericht nach erfolgter sorgfältiger Beweiswürdigung zum Schluss kam, der Anklagesachverhalt sei mit Ausnahme der Drogenmenge erstellt. Dass aber tatsächlich eine Heroinlieferung stattfand, die B._____ in der Nähe des Spitals ... entgegen nahm, hielt das Gericht - entgegen der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren - für erstellt und legte es seinem Urteil zugrunde. Lediglich die angeklagte Menge von 10 Kilogramm Heroinmischung hielt das Gericht aufgrund verschiedener Interpretationen des Begriffs "Hand" bzw. "Hände" für

- 25 - nicht nachgewiesen. So ging es immerhin davon aus, dass es sich bei der am 2. April 2012 erfolgten Lieferung aus dem Ausland und der Übergabe in der Nähe des Spitals ... um ein Heroingemisch im Kilobereich handelte (Urk. 28/1 S. 36).

E. 4.1.4

Im Verfahren gegen F. _____ wurde durch das erkennende Gericht er- stellt, dass B. _____ am Abend des 2. April 2012 in der Nähe des Spitals ..., wo- hin F. _____ ihn chauffiert hatte, von einem Kurier (angesichts des Kaufpreises von Euro oder Fr. 100'000.- und der Herkunft aus dem Balkan) eine grössere Menge Heroin im Kilobereich entgegennahm, so dass F. _____ nachgewiesen wurde, dass er von der bevorstehenden Drogenlieferung wusste und in Kauf nahm, dass es sich um eine grössere Heroinmenge im Kilobereich handeln könn- te (Urk. 67/42 S. 54-56), worauf es ihn entsprechend schuldig sprach.

E. 4.1.5

Angesichts der detaillierten und sorgfältigen Beweiswürdigung in den Pa- rallelverfahren gegen B. _____ und F. _____ weisen die oben wiedergegebenen Erkenntnisse (Ziff. 4.1.3 und 4.1.4) dringend darauf hin, dass der Beschuldigte zwecks einer grösseren Heroinlieferung in die Schweiz reiste, wo er sich jeden- falls am 2. April 2012 aufhielt.

E. 4.1.6

Auch aus den TK-Protokollen ergibt sich vor dem Hintergrund der identifi- zierten Teilnehmer und dem Gesamtzusammenhang eindeutig, dass der Be- schuldigte gegenüber B. _____ bereits am 17. März 2012 angegeben hatte, dass es mit der Lieferung gut aussehe und er sich bald mit ihm treffen werde, er sei da- ran, die Lieferung ("Arbeit") zu erledigen und alles zu unternehmen, dass diese Lieferung möglichst schnell bei ihm in der Schweiz sei (Urk. 10/3 S. 14 i.V.m. Urk. 10/3 S. 7, wo ausserdem festgehalten ist, dass F. _____ bestätigte, dass Va- ter und Sohn A. _____ D. _____ immer in serbokroatischer Sprache mit B. _____ kommuniziert hätten, was die Interpretation bezüglich der Identität der Teilnehmer stützt). Auch die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beschuldigte gegenüber C. _____ seine Reise zwecks verabredeter Lieferung des Heroins in die Schweiz zunächst für den 27. März 2012 ankündigte (Urk. 56 S. 37). Aus den TK- Protokollen ergibt sich jedoch ebenfalls zweifelsfrei, dass der Beschuldigte schliesslich mit Verzögerung erst am Samstag 31. März 2012 in die Schweiz auf- brach. Dabei erweist sich als bedeutsam, dass der im Verfahren gegen B. _____

- 26 - noch unbekannte Teilnehmer mit der Nummer 3 (Urk. 28/1 S. 34 f.) nunmehr im vorliegenden Verfahren zweifelsfrei als C. _____ identifiziert wurde (Urk. 56 S. 15) und somit folgende Gespräche aufgrund der TK-Protokolle erstellt sind: - Am 17. März 2012 UM 12.03 Uhr schrieb B. _____ dem Beschuldigten: "Was gibt es Neu- es? Geht es dir gut?" was der Beschuldigte um 13.06 Uhr beantwortet mit: "Es geht mir gut. Wir werden uns bald sehen. Ich bin dran, die Arbeit zu erledigen." B. _____ drängt auf Schnelligkeit mit der Begründung, dass sie sonst die Arbeit verlieren würden, worauf der Beschuldigte zusichert: "Ich werde alles machen, damit es möglichst schnell gemacht wird. Mach dir keine Sorgen." Darauf beendet B. _____ das Gespräch mit einem Gruss an den Vater des Beschuldigten (Urk. 4 TK act. 252-256). Am 25. März 2012 kündigt der Beschul- digte B. _____ sein Kommen in zwei Tagen an und erklärt die Verzögerung mit kleinen Prob- lemen, die er aber gelöst habe (Urk. 4 TK act. 304-306). - Am 27. März 2012 17.32 Uhr erkundigt sich C. _____ bei seinem Vater, ob der Beschuldigte angekommen sei "Ist er dorthin gekommen?", worauf B. _____ ihm mitteilt, dass sie auf den Beschuldigten warten und dessen Vater bei ihm sei (Urk. 4 TK act. 310-311). Das wird auch durch die polizeilichen Ermittlungen gestützt, wonach D. _____ am 23. März 2012 um ca. 17 Uhr in Zürich Kloten per Flugzeug landete und erst am 6. April 2012 über den gleichen Flughafen wieder aus der Schweiz ausreiste (Urk. 10/3 S. 15). - Nachdem sich B. _____ über das

Ausbleiben des Beschuldigten im Telefongespräch mit seinem Sohn C._____ vom 28. März 2012 15.39 Uhr aufregt und diesen anweist, den Beschuldigten aufzusuchen und mit ihm zu sprechen, teilt ihm C._____ um 15.49 Uhr per SMS mit: "Ich habe mit ihm (dem Beschuldigten) gesprochen. Um sieben Uhr werde ich ihn treffen." Nach dem Treffen teilte er um 19.28 Uhr mit einer weiteren Nachricht mit: "Am Freitag, am Samstag wird er dort sein. Wo soll er dich treffen, und sein Vater soll nicht mit der mazedonischen Nummer sprechen." Darauf schrieb um 19.36 Uhr B._____ zurück: "Ok. Ist das sicher?" C._____ antwortete um 19.38 Uhr: "Ja. Aber wo kannst du auf ihn warten?" Darauf erwiderte B._____: "Wo! Dort beim Spital. Sie wissen es." Darauf teilt C._____ mit, dass der Beschuldigte sie auffordere, die Telefone abzustellen und dass B._____ sich nicht bei seinem Vater (sc. D._____) melden solle, weil dieser die mazedonische auf sich trage (Urk. 4 TK act. 314-315). - Darauf ging die Korrespondenz zwischen B._____ und C._____ weiter. Am 31. März 2012 um 12.43 Uhr fragte B._____ seinen Sohn: "Aber was hat er dir gesagt? Wann kommt er und ist es sicher?" Nachdem C._____ beschäftigt war und nicht gleich antworten konnte, meldete er sich später. Um 18.58 Uhr will C._____ von seinem Vater wissen, wieviel Geld er habe, was er mit "Er will es wissen. Weil er morgen dort sein wird" begründet. Daraufhin sagt B._____ zu C._____ im gleichen Gespräch: "Ich werde ihm in einer Woche 100 Tau-

- 27 - send machen." Das quittiert C._____ mit "Ok, ich werde es dir mitteilen. Morgen am Abend oder übermorgen am Morgen ist er dort. Aber er braucht hier 20" (Urk. 4 TK act. 321-324). C._____ teilt seinem Vater um 19.35 Uhr weiter mit: "Er wird dich anrufen. Ich glaube nicht, dass du es am Morgen erledigen kannst. Ist der Alte weggegangen?" Darauf antwortet B._____: "Er ist hier. Ich sehe ihn ein Mal in der Woche. Aber warum kann man es nicht am Morgen erledigen? Wenn er kommt, dann wird es erledigt." C._____ entgegnet: "Er sagte, er habe es bereit. Er soll nur abfahren. Es ist sicher." Worauf B._____ nachfragt: "Aber warum bricht er nicht heute Abend auf?" und C._____ antwortet: "Vielleicht fährt er heute Abend ab. Ich wollte ihn nicht fragen, wann er abfahren wird" (Urk. 4 TK act. 325). Es ist folglich entgegen der Vorinstanz erstellbar, dass der Beschuldigte zwecks Lieferung des längst zuvor via C._____ und B._____ sowie seinen Vater besprochenen und teilweise bereits vorausbezahlten Heroins am 31. März 2012 oder spätestens am 1. April 2012 in die Schweiz aufbrach und sich am 2. April 2012 bereits in der Schweiz und in der Nähe von B._____ befand: Am 2. April 2012 um 9.38 Uhr rief B._____ den Beschuldigten an und fragte: "Wo bist du? Wie geht es dir? Was gibt's Neues?" (Urk. 4 TK act. 328). Darauf antwortete der Beschuldigte nicht direkt. Statt dessen liegt jedoch eine Konversation von gut drei Stunden später zwischen B._____ und C._____ vor. Darin fragt C._____ seinen Vater: "Was ist los mit dem Hurensohn?" Worauf B._____ zurückfragt: "Ich weiss es nicht; hast du ihn telefonisch nicht erreicht?" Nur rund 3 Minuten später informiert C._____ seinen Vater um 13.19 Uhr wie folgt: "Ich habe mit ihm gesprochen. Er wird mir in kurzer Zeit Bescheid geben, weil er in der Nähe ist", worauf B._____ antwortete: "Dann gut; warten wir auf ihn" (Urk. 4 TK act. 328). Um 18.47 Uhr fordert C._____ seinen Vater auf: "Geh in einer halben Stunde dorthin", was letzterer mit "ok" quittiert (Urk. 4 TK act. 331).

E. 4.1.7

Weiter ist zudem aufgrund der beigezogenen Urteile erstellbar, dass F._____ am Abend des 2. April 2012 B._____ nach 19.00 Uhr zum Spital ... chauffierte, damit B._____ dort die Heroinlieferung entgegen nehmen konnte (Urk. 67/42 S. 54-56). Das ergibt sich im übrigen

auch aus den TK-Protokollen, worin namentlich bestätigt wird, dass B._____ - was aus der oben aufgeführten Kommunikation mit seinem Sohn bereits bekannt ist - auf eine Heroinlieferung wartete, für deren Lagerung er den Schlüssel zum als Drogenbunker verwendeten Magazin von F._____ in J._____ brauchte. Dass es sich beim nachfolgenden Gespräch um diesen Schlüssel handelte, den F._____ für B._____ bereit hielt, ergibt

- 28 - sich aus dem Gesamtzusammenhang und namentlich aus dem erstellten Sachverhalt im Verfahren gegen F._____ (siehe hierzu oben Ziffer III.A.4.2): - Am 1. April 2012 gab es einen Austausch von SMS-Nachrichten zwischen B._____ und F._____, beginnend um 17.50 Uhr mit folgender Nachricht von B._____: "Wo bist Du Freund?" F._____ um 17.58 Uhr: "In Genf. Ich fahre retour." B._____ um 17.59 Uhr: "Wann bist du hier?" F._____ um 18.01 Uhr: "Ich weiss es nicht. Ich bin noch immer in der Stadt. Ich gebe dir Bescheid. Gibt es Neuigkeiten?" B._____ um 18.01 Uhr: "Ich bin am Warten. Ich hoffe, ja. Aber hast du den Schlüssel?" F._____ um 18.03 Uhr: "Ja, er ist im Lastwagen." Später an dem Abend schrieb B._____ um 20.38 Uhr: "Schick mir die Nummer vom G'_____." (G._____). F._____ um 20.40 Uhr: "4", danach um 21.35 Uhr: "Wie geht es Dir? Neuigkeiten?" B._____ darauf um 21.36 Uhr: "Ich werde jetzt sprechen und gebe dir Bescheid. Wo bist du? Bist du gekommen?" F._____ antwortet um 21.37 Uhr, er sei am Kommen, worauf ihn B._____ auffordert: "Komm jetzt zu mir. Nachher kannst du weggehen", worauf F._____ antwortet: "In 5 Minuten bin ich dort" (Urk. 11/10 Beilage TK EV 7, act. 4 und Urk. 4 TK act. 326 [=] Urk. 11/10 Beilage TK EV 7, act. 5). - Am 2. April 2012 um 18.05 Uhr setzt sich offensichtlich etwas in Bewegung, denn B._____ fordert F._____ auf, so schnell wie möglich zu ihm zu kommen. F._____ versichert, in fünf Minuten bei ihm zu sein (Urk. 4 TK act. 330). - Nachdem C._____ seinen Vater um 18.47 Uhr per SMS aufgefordert hatte, in einer halben Stunde dorthin (sc. ...-Spital) zu gehen (siehe vorstehende Ziffer 4.1.5), gab es am gleichen Abend einen SMS-Nachrichtenaustausch zwischen B._____ und F._____, beginnend um 19.37 Uhr seitens B._____: "Wo bist du?" F._____ um 19.38 Uhr: "Vor der Garage." B._____ um 19.39 Uhr: "Komm zu mir" (Urk. 11/10 Beilage TK EV 7, act. 11). Später um 19.57:53 Uhr schrieb er weiter: "Freund, du sollst dich bei mir melden, wenn du die Jungs abgeholt hast", worauf F._____ um 19.58:35 Uhr antwortet "Mach dir keine Sorgen" und B._____ nachsetzt und betont: "Schau auf diesen Jungen, weil es ist gut für beide geworden" (Urk. 4 TK act. 333-334). - Noch vor der Antwort von F._____ schickte B._____ um 19.58:28 Uhr ein SMS mit dem Inhalt "Ich habe ihn getroffen" an C._____, worauf letzterer mit "Ok" antwortete (Urk. 4 TK act. 332). Diese Mitteilungen sind gemäss zutreffender Würdigung des jeweiligen Gerichts in den Verfahren gegen B._____ und F._____ nicht anders zu würdigen, als dass einerseits eindeutig eine Drogenübergabe unmittelbar bevorstand, bei deren Durchführung B._____ auf die Dienste von F._____ angewiesen war und dass das im voraus besprochene Treffen und damit die Drogenübergabe tatsächlich

- 29 - am Abend des 2. April 2012 in der Nähe des ...-Spitals ... stattgefunden hat, was B._____ seinem Sohn sogleich mitteilte, indem er ihm schrieb "ich habe ihn getroffen" und F._____ anweist, auf den "Jungen" zu schauen, da es für beide "gut geworden" sei (Urk. 28/1 S. 35; Urk. 67/42 S. 54 f.). Dafür, dass B._____ die Drogen entgegen nahm, spricht auch der sich aus den TK-Protokollen ergebende Umstand, dass sich das Mobiltelefon von B._____ beim Empfang der Nachricht vom 2. April 2012, dass er 'dorthin gehen' solle, über die Antenne P._____ - Strasse ..., ... Zürich, ins Netz einloggte, welche sich einige Hundert Meter von seinem Wohnort in Zürich ... (... [Strasse]) befindet,

wohingegen sich sein Mobil- telefon über die Antenne Q.____-Strasse ..., R.____, einloggte, als er seinem Sohn mitteilte, dass das Treffen stattgefunden habe, welcher Standort nahe zum Spital ... liegt. Das lässt - vor allem auch im Zusammenhang mit den Inhalten der TK-Protokolle - ohne weiteres den Schluss zu, dass B.____ sich am vorab vereinbarten Übergabetreffpunkt in der Nähe des Spitals ... aufhielt, als es zum vereinbarten Treffen kam. Dass die Drogenübergabe tatsächlich dort von statten ging, wird noch durch das von der Vorinstanz angeführte Indiz der auffälligen Kontaktstille zwischen allen Beteiligten nach dem 2. April 2012 unterstützt (Urk. 56 S. 42), die ja zuvor in regem Kontakt untereinander standen. Des weiteren spricht für die erfolgte Lieferung nicht nur das Fehlen von Reklamationen in den späteren Gesprächen, sondern auch die umtriebige Auslieferung von Heroinmischungen im April und Mai 2012 durch B.____, der dazu sowohl von seinem Sohn wie auch von F.____ gemäss deren rechtskräftigen Urteilen herum chauffiert wurde, da ihm selbst der Führerausweis entzogen worden war (Urk. 67/42, Anklage S. 3 Ziff. 1.3). Dass eine ganz andere Lieferung diesen Bedarf abgedeckt hätte, dafür liegen keinerlei Anhaltspunkte in der minutiös überwachten Telekommunikation der Beteiligten vor, zumal B.____ offenbar dringend auf Heroinnachschub angewiesen war (z.B. Urk. 4 TK act. 254), so dass eine solche Annahme jeglicher Grundlage entbehrt. Somit wäre rechtsgenügend nachweisbar, dass am Abend des 2. April 2012 in der Nähe des Spitals ... ein Drogenkurier eine grosse Menge Heroingemisch an B.____ übergab.

E. 4.1.8

Die Vorinstanz nahm bezüglich des bezahlten Geldes für die Lieferung aus Mazedonien an, die angeklagte Transaktion von € 13'300.- sei im Gegensatz

- 30 - zu den erstellten Zahlungen von € 5'000.- vom 28. Februar 2012, Fr. 70'000.- via L.____ und F.____ sowie € 5'000.- vom 28. März 2012, welche B.____ gleichentags an D.____ übergab, nicht nachgewiesen (Urk. 56 S. 38 und 42 f. und oben Ziff.

III.B.4.1.1.). Dem kann beigespflichtet werden. Die Telefonüberwachung weist indessen stark darauf hin, dass B.____ auf Drängen von D.____, das ihm sein Sohn C.____ weiterleitete, am 31. März 2012 Fr. 20'000.- oder € 20'000.- mit einem Chauffeur nach Mazedonien schickte. So teilte ihm C.____ mit: "Morgen oder übermorgen am Morgen ist er dort. Aber er braucht hier 20", worauf C.____ bekräftigte: "Nein, er spottet nicht. Es ist wirklich so". Darauf lenkte B.____ ein und fragte: "Gut. Wem soll ich es geben? Dem Chauffeur?", was C.____ bejahte (Urk. 4 TK act. 324). Im Gesamtkontext der überwachten Telefongespräche ist somit auch die Übergabe von 20'000 Franken oder Euro erstellbar.

E. 4.1.9

Dass es sich somit vorliegend anlagegemäss um die Einfuhr eines Heroingemisches mit einer Menge im mehrfachen Kilobereich handelte, ist aufgrund des im Zusammenhang mit dieser Drogenlieferung stehenden erstellten Preises von Fr. 28'000.- pro Kilogramm (siehe Anklageziffer I.1.3 und Urk. 56 S. 43; Urk. 4 TK act. 186, 187, 195) und den Zahlungen in der Grössenordnung von mindestens Fr. 100'000.- ebenfalls rechtsgenügend nachweisbar, ergibt der bezahlte Betrag doch eine Menge von rund 3 ½ Kilogramm Heroingemisch.

E. 4.1.10

Somit wäre vorliegend entgegen der Vorinstanz der gesamte, dem Beschuldigten unter Ziffer I.1. vorgeworfene Anklagesachverhalt rechtsgenügend nachgewiesen, insbesondere auch Ziff. I.1.6. In Beachtung des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO)

ist der rechtlichen Würdigung jedoch nur derjenige Sachverhalt zu Grunde zu legen, welchen die Vorinstanz als erstellt er- achtete.

E. 4.2

Der Beschuldigte befand sich am 29. Juni 2012 von 02:40 Uhr bis 20:00 Uhr in Haft und seither wiederum ab dem 25. November 2015, 11:30 Uhr, bis zum 11. Januar 2017, 20:25 Uhr (Urk. 15/1 und 50). Der Anrechnung der somit bereits verbüsst 415 Tage steht nichts entgegen.

E. 4.2.1

Bezüglich der Anklageziffer I.2. (Vorgang 22) hielt die Vorinstanz den an- geklagten Sachverhalt mit Ausnahme der Behauptung in der Anklageschrift, wo- nach ein Kurier kurz nach dem Beschuldigten mit der besprochenen Lieferung in

- 31 - die Schweiz eingereist sei, C._____ die Nachricht von dessen Eintreffen erhalten und F._____ daraufhin die Drogenlieferung übernommen und in ein Versteck transportiert habe, für erstellt (Urk. 56 S. 56 und S. 60).

E. 4.2.2

Wie zu Vorgang 5 ist auch bezüglich des Vorgangs 22 vorab zu betonen, dass die unter dem Titel "Sachzusammenhang" unter vorstehender Ziffer III.A. angeführten rechtskräftigen Entscheide gegen die Mitbeteiligten mit den vorne un- ter Ziffer II.3.4.3 dargelegten Einschränkungen in die Beweiswürdigung einzube- ziehen sind. a) Allerdings ist bei der isolierten Betrachtung der vorliegenden Anklageziffer I.2.1. einzig in Bezug auf den im Titel benannten Vorgang 22 Vorsicht geboten. Nach einem Vergleich mit den Anklagen in den rechtskräftig beurteilten Verfahren ist insbesondere auf Abweichungen bezüglich des unterschiedlich dargestellten Ablaufs näher einzugehen, zumal B._____ und C._____ bezüglich des Vorgangs 33 (der vorliegend nicht Gegenstand der Anklage ist) schuldig gesprochen wur- den (siehe oben Ziffer III.A.2.4.), welcher den Zeitraum vom 28. Mai 2012 bis und mit 29. Juni 2012 umfasst (Urk. 28/1 Anklageziffer 11. Anklage S. 8 ff. [B._____] und Urk. 28/2 Anklageziffer 5. Anklage S. 6 ff. [C._____]). Damit tangiert der Vor- gang 33 infolge des sich überschneidenden Zeitraums vorliegende Anklageziffer I.2., die ein Geschehen vom 28. Mai 2012 bis und mit 29. Juni 2012 zum Gegen- stand hat (Urk. 18 S. 4), ganz wesentlich, so dass ein Blick auf die Anklagen und Urteile gegen die Mitbeteiligten C._____ und B._____ unerlässlich ist (Urk. 28/1 und 28/2).

Zusammengefasst wurde in ihren Verfahren folgender Sachverhalt er- stellt: C._____ wurde am 28. Mai 2012, ab. 20.19 Uhr, von seinem Vater per SMS informiert, dass sie für den übernächsten Tag Fr. 150'000.- als Anzahlung für die bevorstehende He- roinlieferung benötigen, damit der Lieferant 20 Kilogramm Heroin bringen könne, wodurch sie sich einen Gewinn in der Höhe von einer halben Million Franken erhofften. B._____ be- schloss, keine Anzahlung zu leisten, sondern zunächst sechs Kilogramm Heroin bei der Übernahme zu bezahlen und informierte seinen Sohn darüber. Nachdem er den Lieferan- ten kontaktiert hatte, teilte C._____ am 31. Mai 2012 seinem Vater mit, dass der Lieferant die Lieferung für den folgenden Sonntag in Aussicht gestellt habe. B._____ und C._____ besprachen am 1. Juni 2012, insgesamt Fr. 100'000.- für das Heroin zu bezahlen. B._____ informierte am 4. Juni 2012 sowohl den Lieferanten in Mazedonien als auch seinen Sohn

- 32 - darüber, dass die Heroinlieferung inzwischen eingetroffen war. C._____ instruierte darauf- hin noch am gleichen Abend seinen Vater, wie dieser sich trotz entladener Batterie

Zugang zum Personenwagen Audi A6 von C._____ verschaffen konnte, worauf B._____ das gelieferte Heroin im Kofferraum des Audi A6 deponierte. Nachdem C._____ am 25. Juni 2012 zu seinem Vater in die Schweiz gefahren war, begaben sich Vater und Sohn B._____ C._____ am 27. Juni 2012 um 19.08 Uhr zusammen in die von B._____ als Drogenbunker genutzte Tiefgarage an der S._____ -Strasse ... in Zürich, wo B._____ das dort gelagerte Heroin aus dem Audi A6 seines Sohnes in seinen eigenen Personenwagen Peugeot 307 umlud, während C._____ Schmiere stand. Nach der Festnahme von C._____ und B._____ am frühen Morgen des 29. Juni 2012 konnten im genannten Peugeot insgesamt 5,59 Kilogramm Heroinmischung sichergestellt werden, wovon in einem Abfallsack im Kofferraum acht Pakete mit 3,64 Kilogramm Heroinmischung sowie in einem Karton unter dem Beifahrersitz zwei Plastikbeutel mit 1,95 Kilogramm Heroinmischung (Urk. 28/1 S. 73-75 [B._____]; Urk. 28/2 S. 63 und 38-55; insb. S. 54 und 55 [C._____]). Dieser erstellte Sachverhalt ist zur Würdigung der vorliegend zu beurteilenden Sachverhaltsabschnitte als Auslegungshilfe gedanklich in den Vorgang 22 zu integrieren, da er die zeitliche Lücke zwischen dem 28. Mai 2012 und dem 6. Juni 2012 schliesst (Urk. 18 Ziffern 2.1. und 2.2.) und darin dem Beschuldigten nicht etwas anderes oder mehreres angelastet würde, als sich aus der vorliegenden Anklageschrift (hauptsächlich zum 28. und 30. Mai 2012) bereits ergibt. Damit steht fest, dass das in vorliegender Anklageziffer I.2.1. zum Vorgang 22 der Aktion H._____ genannte Geschehen insofern auch zum Vorgang 33 gehört, da die dort angeklagte Heroineinfuhr von sechs Kilogramm mit Übernahme durch B._____ und Deponierung derselben zuerst im Audi A6 von C._____ mit nachfolgendem Umlad in den Peugeot 307 seines Vaters abgeschlossen war, als sich das in Ziffer I.2.2. bis I.2.7. Geschilderte abspielte. Da jedoch Gegenstand der Gespräche zwischen dem Drogenlieferanten und B._____ C._____ die Einfuhr von insgesamt 20 Kilogramm Heroin war, bezüglich Vorgang 33 jedoch bereits 6 Kilogramm geliefert wurden, verbleibt die Restmenge als Grundlage für den weiteren Verlauf gemäss Vorgang 22. Abgesehen davon handelten in dieser Zeit die gleichen Akteure auf beiden Seiten des Geschäfts weiter miteinander zusammen, so dass auch kein sachlicher Bruch im Verhalten zu einer isolierten Betrachtung Anlass gäbe.

- 33 - b) Vor dem Hintergrund, dass B._____ und C._____ sowie F._____ bezüglich des Vorgangs 22 in ihren Verfahren je schuldig gesprochen wurden (siehe oben Ziff. III.A.2. und A.4.), kann zudem der in den dortigen Anklagen zeitlich zwischen den vorliegenden Anklageziffern I.2.1. und 2.2. positionierte, etwas detaillierter aufgeführte, Ablauf zwischen dem 6. und dem 9. Juni 2012 (Urk. 28/1 Anklageziffer 16 Anklage S. 11 ff. [B._____] und Urk. 28/2 Anklageziffer 6 Anklage S. 8 f. [C._____]) ohne weiteres an dieser Stelle zur Beweiswürdigung hinsichtlich des vorliegenden Anklagevorwurfs herangezogen werden, zumal er je vom erkennenden Gericht als erstellt dem Schuldspruch zugrunde gelegt wurde (Urk. 28/1 S. 82-88 [B._____]; Urk. 28/2 S. 55-61, insb. S. 56 [C._____]). Ausserdem wurden die entsprechenden TK-Protokolle (Beilagen zu Urk. 11/13; TK-Prot. vom 6.6.2012, ab 13:33:25 Uhr; vom 6.6.2012 ab 14:17:08 Uhr; vom 6.6.2012 ab 15:04:17 Uhr; vom 6.6.2012 ab 17:47:56 Uhr; vom 8.6.2012 ab 15:24:41 Uhr und vom 9.6.2012 ab 21:55:28 Uhr) dem vorliegend Beschuldigten ebenfalls vorgehalten (Urk. 11/13 S. 18-19, 20-22), so dass er sich dazu äussern konnte, selbst wenn die einzelnen Gespräche zwischen dem 6. und 9. Juni 2012 in der vorliegenden Anklageschrift nicht explizit aufgeführt sind. Der massgebliche Sachverhalt ist hier kurz darzustellen: C._____ wurde am 6. Juni 2012 ab 11.24 Uhr von seinem Vater aufgefordert, einen Heroinlieferanten zu treffen, was er umgehend ausführte. Bereits um 13.09 Uhr meldete C._____ zurück, der Heroinlieferant

brauche an diesem oder am folgenden Tag Geld. Er forderte darauf seinen Vater auf, so viel Geld wie möglich zu schicken, worauf dieser ankündigte, mit etwas Glück Fr. 50'000.– zusammen zu bringen. C._____ fragte darauf um 14.19 Uhr seinen Vater an, ob dieser bis am folgenden Samstag das Geld schicken könne. Seinerseits forderte B._____ seinen Sohn auf, ebenfalls Fr. 50'000.– zu organisieren. Von C._____ erhielt er ab 15.04 Uhr die Antwort, dass er mit einem Kreditgeber über \$ 50'000.– und über die Dauer von einem Monat, für die er die Summe ausleihen sollte, gesprochen habe. Am 8. Juni 2012 teilte C._____ seinem Vater jedoch mit, der Kreditgeber habe einen Kredit abgelehnt. Darauf setzte C._____ seinen Vater am 9. Juni 2012 darüber in Kenntnis, dass er am Folgetag den Heroinlieferanten treffen werde. B._____ forderte seinen Sohn auf, dem Lieferanten in Aussicht zu stellen, dass er Fr. 50'000.– am Montag erhalten werde. Dieser erstellte Sachverhalt ist zur Würdigung der zu beurteilenden Sachverhaltsabschnitte des Vorgangs 22, wie er vorliegend dem Beschuldigten angelastet

- 34 - wird, als Auslegungshilfe zu integrieren, schliesst er doch die zeitliche Lücke zwischen dem 6. und dem 12. Juni 2012 (Urk. 18 Ziffern 2.2. und 2.3.). c) Im übrigen ist der in den Verfahren gegen C._____ und B._____ erstellte Sachverhalt zum Vorgang 22 (und somit in Bezug auf Anklageziffer I.2.) ebenfalls in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Laut den rechtskräftigen Urteilen verhielt es sich wie folgt: C._____ begab sich am 12. Juni 2012 zum Heroinlieferanten, der für den folgenden Tag € 30'000.– verlangte, worauf ihm sein Vater versprach, dieses Geld zu schicken. C._____ übernahm am Nachmittag des 13. Juni 2012 auf dem Flughafen Skopje einen Betrag von Fr. 35'000.–, den ihm sein Vater via F._____ durch das Reisebüro N._____ bzw. einen O._____ zukommen liess. Am 14. Juni 2012 informierte C._____ ab 19.30 Uhr seinen Vater, dass der Lieferant acht bis zehn Kilogramm Heroin liefern könne. In der Folge verzögerte sich die Heroinlieferung, worauf C._____ befürchtete, die Lieferanten würden das Heroin einem anderen Abnehmer verkaufen. Er informierte am 23. Juni 2012 seinen Vater darüber, wo sich der Kurier befand ("Ja, ich habe ihn getroffen. Es geht ihm gut. Er ist in diesem Land angekommen in welchem er sein Mann hat.") und reiste selbst am 25. Juni 2012 in die Schweiz, um beim Eintreffen der Lieferung anwesend zu sein. C._____ wurde am 29. Juni 2012 in Zürich zusammen mit seinem Vater, D._____, G._____ und A._____ in der Wohnung seines Vaters verhaftet (Urk. 28/1 S. 87 f.; Urk. 28/2 S. 61).

E. 4.2.3

Gestützt auf den Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizei zum 28./29. Juni 2012 steht fest, dass C._____ und B._____, D._____ und A._____ sowie G._____ am 28. Juni 2012 um 21.45 Uhr auf der Terrasse des Restaurants T._____ in Zürich an einem Tisch Platz nahmen, worauf 20 Minuten später auch F._____ zu ihnen stiess. Um 23.25 Uhr telefonierte C._____, woraufhin sich die Männer trennten: C._____ ging mit den A._____ D._____s und G._____ in die Wohnung seines Vaters zurück, wohingegen dieser zusammen mit F._____ zwar je in ihren Autos, aber in die gleiche Richtung, davon fuhr. Um 00.28 Uhr spazierte B._____ von der U._____-Strasse her kommend zu sich nach Hause und ging in seine Wohnung (Urk. 10/4 S. 4 f.). Dafür, dass B._____ und F._____ tatsächlich in dieser Nacht die erwartete Heroinlieferung entgegen nahmen, weisen ferner die nachfolgend darzulegenden Indizien hin, die sich derart zu einem Gesamtbild verdichten, dass an sich – entgegen

- 35 - der Vorinstanz – angenommen werden müsste, dass es sich tatsächlich so zugegetragen hat: a) Hierbei ist von Bedeutung, dass sich insbesondere aus dem bereits erledigten

Strafverfahren gegen F._____ klar ergibt, dass dieser B._____ jeweils tatkräftig bei der Auslieferung der Drogen, aber auch beim Bunkern derselben (Urk. 67/42 S. 105 [F._____]) und beim Einziehen des Drogenerlöses unterstützte und jeweils auf entsprechenden Anruf, resp. Aufforderung, hin von B._____ an Ort und Stelle kam (siehe oben III.A.4. und Vorgang 5 [III.B.4.1.6.]). Dass vorliegend ein damit übereinstimmendes Verhalten von F._____ beobachtet werden konnte, namentlich dass er als letzter zur Gruppe der Männer dazusties, um sich wenig später zusammen mit B._____ - und nicht mit jemand anderem aus der Gruppe der Männer - von der Pizzeria zu entfernen, B._____ dann jedoch später alleine nach Hause ging, lässt den Schluss zu, dass wiederum sie beide - wie bereits bezüglich Vorgang 5 nachgewiesen - zur Drogenübernahme schritten. b) Feststeht sodann ausserdem, dass der Beschuldigte in die Schweiz kam und B._____ persönlich traf: C._____ hatte seinem Vater angekündigt, dass der Kurier mit "8 oder 10" unterwegs sei (Urk. 28/2 S. 60 und 61 [C._____]; Urk. 11/13 Sammelbeilage TK-Protokolle vom 14.6.2012) und teilte ihm am 23. Juni 2012 per SMS mit: "Ja, ich habe ihn getroffen. Es geht ihm gut. Er ist in diesem Land angekommen in welchen er sein Mann hat", woraufhin C._____ in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 2012 zu seinem Vater in die Schweiz reiste (Urk. 28/2 S. 60 und 61 [C._____]; Urk. 28/1 S. 87 [B._____]). Vor dem Hintergrund des nachmaligen von der Polizei in Zürich observierten Treffens besteht kein Zweifel, dass es sich bei den von B._____ im Telefonat vom 28. Juni 2012, 12.56 Uhr, mit "sie" (Mehrzahl) bezeichneten Personen, die "jederzeit kommen sollen", um den Beschuldigten, dessen Vater D._____ und dessen Onkel G._____ handelte, denn B._____ antwortete einer unbekannt Person auf die Frage "Was hast Du mit diesen aus Skopje gemacht? Melde es mir": "Sie sind gekommen. Sie sind in München bei seinem Bruder. Sie sollen jederzeit kommen. [...]" (Urk. 11/11;TK- Protokoll vom 28. Juni 2012, 12:56 Uhr). Das wird insbesondere dadurch gestützt, dass der Bruder von D._____, G._____, tatsächlich in München wohnhaft war

- 36 - (Urk. 10/3 S.3). Diese Umstände weisen somit stark darauf hin, dass der Beschuldigte extra für diese Lieferung in die Schweiz kam. c) Dass zu den am 28. Juni 2012 von München herkommenden Personen auch der Beschuldigte gehörte, ergibt sich aus den Beobachtungen der Kantonspolizei zusammen mit den abgehörten Telefonaten: So meldete sich am 28. Juni 2012 um 15:49:06 ein unbekannter Mann mit deutscher Telefonnummer, der später vom Beschuldigten als sein Vater bezeichnet wurde (Urk. 11/11 S. 9 ff. Rz 79 - 91), bei B._____, der gemäss seinem Antennenstandort nicht zuhause war - was auch durch das Gespräch mit seinem Sohn C._____ bestätigt wird, in welchem dieser mitteilte, dass es an der Haustüre geläutet habe (Urk. 11/11, Beilage act. 5) - und teilte ihm mit, er sei bei ihm zuhause vor der Türe und bekräftigte dies mit "ich schwöre es auf Gott, ja" (Urk. 11/11, Beilage act. 7). Wie die Polizei alsdann um 16:15 Uhr beobachtete, ging B._____, der offensichtlich umgehend nach Hause zurückgekehrt war, von seiner Wohnung herkommend in das angrenzende Wäldchen und traf sich dort mit einem - erst später als den Beschuldigten identifizierten - Unbekannten und ging kurze Zeit darauf mit ihm zusammen in das Haus zurück, wo er wohnte (Urk. 10/4 S. 1 f.). d) Das Auftreten von G._____ zusammen mit seinem Bruder D._____, der ja bereits den Deal mit B._____ und mit dessen Sohn C._____ besprochen hatte, weist darauf hin, dass der geplante Transport des Heroins über ihn organisiert wurde. Das ergibt sich einerseits daraus, dass Vater und Sohn A._____ D._____ via München, also via den Wohnort von G._____, in die Schweiz reisten und andererseits daraus, dass sich B._____ im Zusammenhang mit der ersten Lieferung vom April 2012 (Vorgang 5) die Telefonnummer

von G._____ geben liess, als sich diese Lieferung verzögerte und überfällig war (Urk. 4 TK act. 321-324; siehe auch oben Ziffer III.B.4.1.6.), und zudem G._____ zwei Tage nach dem geplanten Ein- treffen jener Lieferung von Skopje nach Zürich flog, wo er sich von B._____, resp. F._____, abholen liess (Urk. 11/10 Beilagen act. 17 und 18; Urk. 10/3 S. 15 betr. Aussage F._____), was wiederum die enge Verknüpfung von G._____ mit B._____ bezüglich der Lieferung der Drogen stützt.

- 37 -

E. 4.2.4

Vor dem Gesamtzusammenhang und unter zusätzlichem Einbezug der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz bezüglich Ziffer 2.1. und 2.2. (Urk. 56 S. 46) ergibt sich somit zweifelsfrei, dass es sich bei dem in den fraglichen TK- Protokollen namentlich nicht genannten Heroinlieferanten (zusammen mit seinem Vater) um den vorliegend beschuldigten A._____ handelt, zumal dessen Beteili- gung an der geplanten Heroinlieferung und -übergabe vom 28. Juni 2012 anhand des ermittelten Inhalts der verklausuliert geführten Gespräche der Beteiligten und der polizeilichen Observierung der Geschehen vom 28. und 29. Juni 2012, welche im Wahrnehmungsbericht detailliert dokumentiert wurden (Urk. 10/4 i.V.m. Urk. 11/14), ausser Frage steht, nachdem er schliesslich zusammen mit allen an- deren Beteiligten des Drogendeals in der Wohnung von B._____ in den ersten Stunden des 29. Juni 2012 verhaftet wurde (vgl. auch Urk. 56 S. 54 f. Erw. 7.5.3). Ausserdem wies die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass aufgrund der aufgezeichneten Nachrichten erstellt sei, dass eine Anzahlung von Fr. 35'000.– am 13. Juni 2012 den Weg von B._____ aus der Schweiz nach Mazedonien zum Beschuldigten gefunden habe, obwohl keine der zitierten Mittei- lungen und Gespräche von oder zu den Telefonnummern geschickt bzw. geführt worden seien, die dem Beschuldigten zuzuordnen sind, und obwohl es sich um Gespräche zwischen anderen Personen gehandelt habe (Urk. 56 S. 55 ff.). Weiter ging die Vorinstanz als erstellt davon aus, dass C._____ und B._____ am 14. Juni 2012 über eine Lieferung bzw. Übergabe von 8 bis 10 Kilogramm Betäubungsmit- teln und die in diesem Zusammenhang stehende Reise von C._____ in die Schweiz vom 17. Juni 2012 gesprochen hätten. Anschliessend sei der Beschul- digte am 28. Juni 2012 tatsächlich in die Schweiz eingereist, worauf sich das in Anklageziffer 2.7. chronologisch und detailreich geschilderte Geschehen, wie in der Anklage aufgeführt, zugetragen habe (Urk. 56 S. 60). Dem ist mit Verweis auf das oben Dargelegte vorbehaltlos zuzustimmen und es verbleiben keine unüber- windbaren Zweifel, dass der Beschuldigte diese geplante Heroinlieferung organi- sierte. Entgegen der Vorinstanz weist aber die Indizienlage ebenfalls stark darauf hin, dass der Beschuldigte eigens zum Zwecke der Übergabe just auf diesen Zeitpunkt hin in der Schweiz zusammen mit seinem Vater und seinem in München wohnhaften Onkel eintraf, und zwar unmittelbar vor der geplanten Übergabe des

- 38 - Heroin in den späten Stunden des 28. Juni 2012. Dass er - zusammen mit sei- nem Vater und seinem Onkel - massgebend für die geplante Übergabe des Hero- ins vor Ort in Zürich zuständig gewesen sein muss, zeigt sich daran, dass er in Zürich die Abnehmer (B._____ und C._____) kontaktierte und bei ihnen blieb, bis sie um 19.35 Uhr einen unbekanntem Mann auf der Gartenterrasse des Restau- rants & Pizzeria V._____ an der W._____-Strasse ... in Zürich trafen, woraufhin sie schliesslich um 21.30 Uhr zur Terrasse des Restaurants T._____ in ... Zürich aufbrachen, wo sie sich zu D._____ und G._____, die bereits dort waren, an den Tisch setzten (Urk. 10/4 S.3 f.). Obwohl die Beteiligten zuvor

jeweils telefonisch Kontakt hatten, blieben die überwachten Nummern in dieser Zeit praktisch unbe- nutzt, was zusammen mit den Beobachtungen, dass sich eine Person der Liefe- ranten zu den Abnehmern begab, diese dann durch eine unbekante Person of- fensichtlich weiter informiert wurden und schliesslich die restlichen Personen auf Seiten der Organisatoren und Lieferanten wiederum persönlich trafen, vor dem Hintergrund der angekündigten Lieferung einzig den Schluss zulässt, dass die konkrete Heroinübergabe unmittelbar bevorstand. Damit vermieden die Akteure offensichtlich via Mobilfunkgeräte miteinander zu kommunizieren und bedienten sich der persönlichen Weitergabe von Informationen, was ebenfalls darauf hin- deutet, dass sich der Drogendeal nunmehr in einer äusserst heiklen Phase be- fand. Zudem telefonierte C._____ anlässlich des Treffens mit den Lieferanten A._____D._____ offensichtlich mit einer neuen unbekanntem Telefonnummer, denn das von der Polizei beobachtete Gespräch konnte nicht abgehört werden. Dass der Beschuldigte jedoch hernach genauso wenig wie sein Vater oder sein Onkel bei der physischen Übergabe der Drogen anwesend war und statt dessen in die Wohnung von B._____ zurück ging, weist auf seine hierarchische Stellung in diesem Drogendeal hin. Dass er dabei das Heroin, wie er mehrfach betonte, nicht selbst transportierte oder übergab - die Polizei habe ja sein Auto an der Grenze an diesem Tag durchsucht (Urk. 11/11 S. 9) - vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass die Indizienlage dringend darauf hindeutet, dass der Beschuldig- te zumindest für die Organisation und die Überwachung des Transports zuständig war und diesen sowie die Übergabe begleitete.

- 39 -

E. 4.2.5

Schliesslich bleibt neben dem Ergebnis aus der Würdigung der Observie- rung, des erstellten Geldflusses und dem insgesamt vergleichbaren Ablauf bezüg- lich des Vorgangs 5, aber auch bezüglich des Vorgangs 33, noch auf ein weiteres Indiz hinzuweisen, das für die erfolgte Heroinlieferung am 28. Juni 2012 spricht: Aus dem Textnachrichtenwechsel vom 28. Juni 2012 ab 17:45 Uhr zwischen B._____ und einem Unbekannten, angesprochen mit "Cousin", ergibt sich, dass B._____ die Drogen zusammen mit seinem Cousin "zurecht" machen und dann sofort mit ihm zusammen abreisen wollte (Urk. 11/11 Beilagen act. 9 und 11). Aus der bekannten, wie bisher im Zusammenhang mit der geplanten Heroinlieferung verwendeten, verklausulierten Sprache und der Verwendung der Wörter "Arbeit" für Drogen und "Dokumente" für Geld, wie sie im Drogenhandel geläufig sind, was als mittlerweile gerichtsnotorisch gelten kann, verbleibt kein Zweifel, dass B._____ bereits die Weitergabe des ihm in unmittelbarer Zukunft zu liefernden Heroins geplant und organisiert hatte.

E. 4.3

Infolge Rückzugs der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft steht das vollendete Delikt nicht mehr zur Disposition. Da sich das Anstaltentreffen zum vollendeten Delikt insbesondere dadurch unterscheidet, dass die Übergabe der Betäubungsmittel - aus irgendwelchen Gründen - nicht zustande kommt, bzw. nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, hat es vorliegend – wie bereits dargelegt – in Nachachtung des Verbots der reformatio in peius beim vorinstanzli- chen Schuldspruch zu bleiben. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte des mehrfachen Anstalten- treffens zur qualifizierten Widerhandlung (oder wie es die Vorinstanz formulierte: des mehrfachen Verbrechens) gegen das Betäubungsmittelgesetz

im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit a BetmG schuldig gemacht hat, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

- 48 - V. Strafe und Vollzug 1. Parteistandpunkte Der Beschuldigte äusserte sich wie vor Vorinstanz infolge seines Antrages auf Freispruch nicht zum Strafmass bezüglich des Betäubungsmittelhandels. Bezüglich der Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes beantragte er anlässlich der Berufungsverhandlung die Bestätigung der ausgesprochenen Busse von Fr. 50.– (Urk. 71 S. 2 und 9; vgl. aber Urk. 58 S. 2). 2. Strafzumessungsregeln

E. 5

Fazit Der Beschuldigte ist mit 3 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 415 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind) und Fr. 50.– Busse zu bestrafen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.

E. 6

Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe, indem sie den zu vollziehenden Teil auf 12 Monate und den aufzuschiebenden Teil auf 24 Monate festsetzte und für letzteren eine Probezeit von drei Jahren festsetzte (Urk. 56 S. 74 und 75). Auf ihre diesbezüglichen Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Der Entscheid ist zu bestätigen. VI. Kostenfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang - der Beschuldigte wird verurteilt - ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, vorbehaltlich der Rückforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.